Vollzug des Wasserrechts und des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung; Renaturierung der Isar (Gewässer 1. Ordnung) bei Niederaichbach (FI-km 59,4-57,2) auf den Grundstücken FI.Nrn. 271/6, 271/7, 555/0, 555/1 und 555/2, alle Gemarkung und Gemeinde Niederaichbach, sowie auf den Grundstücken FI.Nrn. 153/0, 192/2, 302/2, 302/3, und 302/16, alle Gemarkung Hüttenkofen, Gemeinde Niederaichbach durch den Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut

Hier: Ergänzung der Planunterlagen um die vorgezogene Ausgleichsmaßnahme "Zauneidechse"

Vorprüfung

Der Freistaat Bayern, vertreten durch das Wasserwirtschaftsamt Landshut – im Weiteren als Antragstellerin bezeichnet - beantragt mit Unterlagen vom Oktober bzw. November 2019 die Erteilung der wasserrechtlichen Gestattung für die Renaturierung der Isar (GW I) bei Niederaichbach (FI-km 59,4-57,2) auf den Grundstücken FI. Nrn. 271/6, 271/7, 555/0, 555/1 und 555/2, alle Gemarkung und Gemeinde Niederaichbach, sowie auf den Grundstücken FI. Nrn. 153/0, 192/2, 302/2, 302/3, und 302/16, alle Gemarkung Hüttenkofen, Gemeinde Niederaichbach.

Mit Unterlagen vom 14.04.2020 wurden diese um die Planunterlagen für die Umsetzung der Ausgleichsmaßnahmen "Zauneidechse" ergänzt. Hierin ist ein Bodenabtrag und die Errichtung von Eidechsenhügel auf einer Fläche von ca. 1.000 m² im Uferbereich der Isar beantragt.

Gemäß § 5 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) i. V. m. Ziffer 13.18.1 der Anlage 1 Liste "UVP-pflichtige Vorhaben" zum UVPG ist bei Ausbaumaßnahmen sonstiger Art, welche nicht durch die Nummern 13.1 bis 13.17 bzw. 13.18.2 der Anlage 1 Liste "UVP-pflichtige Vorhaben" zum UVPG erfasst sind, eine allgemeine Vorprüfung durchzuführen.

Die UVP-Vorprüfung erfolgt gem. § 7 Abs. 1 UVPG i. V. m. Ziffer 13.18.1 des Anhang 1 zum UVPG. Folglich ist im Rahmen einer überschlägigen Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien zu prüfen, ob die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Dies ist der Fall, wenn das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, welche nach § 25 Abs. 2 UVPG bei der Zulassungsentscheidung zu berücksichtigen wären.

1. Kriterien

1.1 Größe und Ausgestaltung des Vorhabens

Die Antragstellerin beabsichtigt zur Kompensation des Verlustes von Lebensraum durch Schaffung des Seitengewässers (vgl. allgemeine UVP-Vorprüfung vom 29.01.2020) in einem nachgewiesenermaßen durch die Zauneidechse besiedelten Uferabschnitt benachbarte, von der Zauneidechse bisher besiedelte sowie unbesiedelte bzw. nur sporadisch genutzte Teil-Lebensräume aufzuwerten.

Die Maßnahmen zur Aufwertung von Habitaten für die Zauneidechse werden auf zwei größeren Flächen mit einer Gesamtfläche von mehr als einem Hektar und größtenteils derzeit nur in Teilflächen besiedelten Bereichen mit grundsätzlich guter Lebensraumeignung für die Art umgesetzt. Auf diesen Flächen werden Maßnahmen zur Extensivierung, Auflichtung und Anreicherung mit für die Zauneidechse erforderlichen Habitatstrukturen umgesetzt. Für den vorgezogenen Ausgleich ist lediglich die östliche Fläche von Bedeutung, da hier bauliche Maßnahmen angedacht sind.

Der Oberbodenabtrag und die Errichtung der Eidechsenhügel soll auf einer Fläche von ca. 1.000 m² stattfinden.

1.2 Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten

Es handelt sich um eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme, welche für die o. g. Renaturierung (vgl. allgemeine UVP-Vorprüfung vom 29.01.2020) erforderlich ist.

1.3 Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Zwischen den Lesesteinhaufen ist aufgrund der bislang weitgehend extensiven Grünlandnutzung ein Oberbodenabtrag nicht erforderlich, um eine Umwandlung in Magerwiesen zu erreichen. Ein Anteil vertikaler Strukturen, wie Einzelbüsche oder schmale Streifen und Hochstaudenbestände, bleiben in ausreichendem Umfang erhalten bzw. werden gezielt entwickelt, um den Reptilien Möglichkeiten zum Verstecken zu bieten.

Vor dem Aufbringen der Eidechsenhügel wird der Oberboden abgetragen. Das Material zur Errichtung kommt hauptsächlich aus dem Vorland des Deichs.

Der bestehende Hochwasserschutzdeich wird von der Maßnahme nicht tangiert.

2. Standort des Vorhabens

Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung des Zusammenwirkens mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:

- 2.1 bestehende Nutzungen des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftlich und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien) Die Kriterien erfordern im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. ist mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.
- 2.2 Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds (Qualitätskriterien). Die Kriterien erfordern im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. ist mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.
- 2.3 Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien):
- Natura 2 000-Gebiete nach § 7 Absatz 1 Nummer 8 des Bundesnaturschutzgesetzes
 Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Naturschutzgebiete nach § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits oben erfasst
 - Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Nationalparke und Nationale Naturmonumente nach § 24 des Bundesnaturschutzgesetzes, soweit nicht bereits oben erfasst
 - Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete gemäß den §§ 25 und 26 des Bundesnaturschutzgesetzes
 - Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Naturdenkmäler nach § 28 des Bundesnaturschutzgesetzes
 Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.

- Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Alleen, nach § 29 des Bundesnaturschutzgesetzes
 - Die Kriterien erfordern im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. ist mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.
- gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 des Bundesnaturschutzgesetzes
 Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung bzw. ist mit keinen erheblich nachteiligen Auswirkungen zu rechnen.
- Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 Absatz 4 des Wasserhaushaltsgesetzes, Risikogebiete nach § 73 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 des Wasserhaushaltsgesetzes,
 - Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall keine Umweltverträglichkeitsprüfung. Wasserschutz- sowie Heilquellenschutzgebiete sind nicht betroffen.
 - Die Maßnahme erfolgt im Bereich des berechneten Überschwemmungsgebietes der Isar. Eine signifikante Änderung des Überschwemmungsgebiets aufgrund des geplanten Vorhabens ist nicht zu erwarten.
- Gebiete, in denen die in den Gemeinschaftsvorschriften festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind.
 - Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.
- Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere Zentrale Orte im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes,
 - Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.
- in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der durch die Länder bestimmten Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind.
 Das Kriterium erfordert im vorliegenden Fall mangels Betroffenheit keine Umweltverträglichkeitsprüfung.

Da sich der Planungsbereich der vorgezogenen Ausgleichsmaßnahme "Zauneidechse" im Vorhabenbereich der Renaturierung der Isar bei Niederaichbach befindet, wird im Übrigen auf die allgemeine Vorprüfung vom 29.01.2020 verwiesen.

3. Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Zusammenfassend ist festzustellen, dass durch die geplante Maßnahme nach überschlägiger Prüfung der in Anlage 3 zum UVPG genannten Kriterien mit keinen erheblich nachteiligen Wirkungen zu rechnen ist. Die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung ist daher nicht erforderlich.

Landshut, 23.09.2020 Landratsamt Landshut -Sachgebiet 23-

Bayerl